

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Firma Groß & Perthun GmbH & Co. KG, Industriestraße 12-14, 68169 Mannheim Stand: Juni 2017

§ 1 Allgemeines

- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung annehmen.
- Bestellungen, Annahmen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.
- Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen.
- Die Allgemeinen Lieferbestimmungen sind Teil aller Verträge zur Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die wir mit den Lieferanten schließen, auch wenn im Einzelfall auf diese Vereinbarung nicht besonders Bezug genommen wird.
- Außer in den Fällen der Selbstabholung erfolgt der Transport auf Gefahr des Lieferanten.

§ 2 Liefertermin und Erfüllungsort

- Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich und versteht sich entretend G&P. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift sowie auf deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend an.
- Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir können die Vertragsstrafe verlangen, wenn wir uns das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehalten haben.
- Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt unsere Anschrift als Erfüllungsort.

§ 3 Versand und Preisstellung

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- Für eintretenden Mehr- oder Minderbedarf, sowie für Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.
- Die Preise gelten frei Erfüllungsort einschließlich Verpackung. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden; Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten.
- Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizugeben. In allen Schriftstücken sind Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzuzeigen.
- Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Rechnung. Zahlen wir innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung, so sind wir berechtigt, vom Rechnungsbetrag 3% Skonto abzuziehen.
- Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

§ 4 Rechnung und Abtretungsverbot

- Die Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung uns gegenüber ohne unsere Zustimmung in Textform abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängernden Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

§ 5 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Übergabe.

§ 6 Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Diese Änderungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.
- Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und er hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

§ 7 Bestellung

- Von uns dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung oder Leistung verwendet werden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies uns auf Verlangen nachzuweisen.
- Soweit durch uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Fall einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwarbt das Miteigentum für uns.

§ 8 Geheimhaltung

- Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte, kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwasige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind jedenfalls auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehungen geheimzuhalten. Sofern im Einzelfall ein darüber hinausgehendes

Geheimhaltungsinteresse gegeben ist, wird diese Verpflichtung durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten jeweils zeitlich befristet verlängert.

- Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma oder Marken nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

§ 9 Ersatzteile / Lieferbereitschaft

- Der Lieferant ist verpflichtet, Waren oder Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer, mindestens jedoch 5 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Soweit es sich um Teile handelt, die der Lieferant nicht selbst herstellt, sondern von Unterlieferanten beziehen, sind diese Bezugsquellen anzugeben und die Teile so zu spezifizieren, dass eine verwechslungsfreie Nachbestellung bei den Produzenten von uns aus möglich ist.
- Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist die Lieferung der Waren, Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zur einer letzten Bestellung zu geben.

§ 10 Allgemein technische Anforderungen an die Erzeugnisse

- Der Lieferant gewährleistet, dass seine Erzeugnisse mit den im Rahmen der Bestellung vereinbarten technischen Unterlagen, wie z. B. Pflichtenheft, Lieferspezifikation, Zeichnungen, Werknormen, Prüfanweisungen übereinstimmen. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, seine Erzeugnisse ständig dem Stand der Technik und seinem darüber hinausgehenden Sonderwissen anzupassen. Änderungen, insbesondere in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials und/oder in der Konstruktion und/oder des Fertigungsverfahrens der an uns zu liefernden Erzeugnisse sind uns rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens anzuzeigen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- Zur Sicherung der Qualität der an uns zu liefernden Erzeugnisse verpflichtet sich der Lieferant, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätssicherungssystem einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten.
- Der Lieferant verpflichtet sich, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung gewährleistet ist und die an die Erzeugnisse gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Sofern in den vereinbarten technischen Unterlagen spezielle Prüfvorschriften enthalten sind, sind diese dabei einzubeziehen.
- Der Lieferant hat Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. Diese Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfrist ist mit uns abzustimmen, ob die Aufzeichnungen weiterhin aufzubewahren sind oder vernichtet werden können.
- Art und Umfang der vom Lieferanten der Lieferung beizufügenden Prüfbescheinigungen/Protokolle werden von uns festgelegt.
- Für Erzeugnisse, die nicht allen spezifizierten Anforderungen entsprechen, kann der Lieferant in Ausnahmefällen unter Angabe von Art und Ursache der Abweichung sowie der betreffenden Menge und der vom Lieferanten eingeleiteten Abhilfemaßnahmen vor Lieferung einer Sonderfreigabe bei uns beantragen. Wir können daraufhin eine Sonderfreigabe erteilen. Die Fortsetzung der Produktion und die Auslieferung der betreffenden Erzeugnisse können erst erfolgen, wenn wir eine Sonderfreigabe erteilt haben. Erzeugnisse, für die eine Sonderfreigabe vorliegt, sind besonders zu kennzeichnen. Eine Sonderfreigabe gilt nicht als Qualitätszustand für zukünftige Lieferungen.
- Vor Erstlieferungen neuer oder geänderter Erzeugnisse und/oder Erstlieferungen aus neuen oder ergänzenden Werkzeugen bzw. Herstellverfahren legt der Lieferant Muster mit Prüfbericht zur Freigabe bei uns vor, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Muster müssen, soweit im Einzelfall möglich, unter Serienbedingungen hergestellt sein. Sie sind in zu vereinbarenden Menge besonders gekennzeichnet anzuliefern. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Lieferanten mitgeteilt. Die Entscheidung kann lauten: freigegeben, freigegeben mit Auflagen oder nicht freigegeben.

Wir behalten uns vor, Abnahmeprüfungen beim Lieferanten vorzunehmen. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Bestellung geregelt.

- Wir führen im Rahmen des eigenen Qualitätsüberwachungssystems und nach bisherigem Ergebnis der Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse des Lieferanten regelmäßig oder in unregelmäßigen Abständen Eingangsprüfungen durch. Die zwischen Lieferant und uns vereinbarten Prüflinien sind Grundlage für die Überprüfung. Zweck dieser Prüfung ist die Feststellung, ob das Lieferlos angenommen oder zurückgewiesen wird.
- Im Falle der Nichteinhaltung vereinbarter Grenzwertwerte werden sich der Lieferant und wir uns unverzüglich darüber verständigen, ob die Liefermenge vollständig zurückgenommen oder – sei es durch den Lieferanten, sei es durch uns – auf Kosten des Lieferanten zu 100 % geprüft wird. Kommt es zu keiner Einigung, können wir die Liefermenge vollständig zurückweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100 % prüfen. Sofern ein rümpflichtiger Sachverhalt sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme des vom Lieferanten an uns gelieferten Erzeugnisses herausstellt, können wir diesen noch innerhalb eines Monats nach dessen Entdeckung rügen. Vom Lieferanten assortierte oder nachgearbeitete Liefermengen sind bei erneuter Lieferung besonders zu kennzeichnen.

§ 11 Verhaltensrichtlinien

Der Lieferant erklärt und garantiert,

- die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte in seinem Betrieb sicherzustellen;
- jegliche Form von Zwangs- und Kinderarbeit gemäß den Regelungen der Vereinten Nationen abzulehnen;
- die internationalen und nationalen gesetzlichen Regelungen, sowie regionale und lokale Vorschriften einzuhalten
- Diskriminierungen in jeder Form (Geschlecht, Rasse, Religion, etc.) entgegenzutreten;
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen zu gewährleisten;
- Korruption in jeglicher Form abzulehnen;
- Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen einzuhalten.

Er wird auch Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, dass mindestens der jeweils geltende gesetzliche sowie tarifliche Mindestlohn eingehalten wird, sowie diesen seinen Mitarbeitern zu zahlen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistungen eingesetzt werden, soweit das MiLoG auf die überlassenen Arbeitnehmer Anwendung findet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns den von ihm eingesetzten Nachunternehmern und Nachunternehmern aufzuerlegen und von diesen einzufordern. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer anonymisierte Lohnunterlagen der von ihm eingesetzten Arbeitskräfte vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt hiermit den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen frei. Die Freistellung umfasst auch etwaige Bußgelder sowie Gerichts und Rechtsanwaltskosten.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges

- Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselverfahren – ist Mannheim. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für wesentliche oder grundlegende Bestimmungen des Vertrages. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem rechtlich gewollten Ergebnis und dem wirtschaftlich erstrebten Erfolg am nächsten kommt.